## Beilage 31.

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Abschluß eines Versicherungsvertrages gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht.

## Hoher Landiag!

Die Frage ber haftpflicht grundet sich im allgemeinen auf die Bestimmungen bes 30. haupt=

stückes des a. b. G. B. (§§ 1293—1341).

Rach diesen haftet jedermann für den Schaden, welcher durch sein Verschulden entstanden ift. Als Verschulden gilt nicht nur grobe Fahrlässigkeit und auffallende Sorglosigkeit, sondern auch jedes Versehen, als welches vom Gesetze auch schuldbare Unwissenheit, Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleißes gekennzeichnet werden. Ja, das a. b. G. V. kennt sogar eine Haftung für den Jufall, indem es (§ 1311) feststellt, daß derjenige, welcher einen Jufall durch Verschulden oder Nichtbeachtung einer einzelnen Vorschrift, welche einer zufälligen Veschädigung vorzubeugen such, herbeiführt, für allen hieraus entstandenen Schaden zu haften hat.

Bahrend nun in früheren Zeiten bie gesehlichen Saftpflichtbestimmungen verhältnismäßig felten zur Anwendung kamen, ift in neuerer Zeit gerade das Gegenteil eingetreten und werden ben Geschädigten

von den Gerichten Schadenersätze nicht felten in geradezu erstaunlicher Höhe zugesprochen.

Da nun nach Entscheidungen des obersten Gerichtshofes die gesetlichen Saftpflichtbestimmungen auf juristische Personen gleichfalls Anwendung sinden, so können auch dem Lande aus dem Bestige, der Berwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten Folgen der gesetlichen Haftpflicht erwachsen, welche unter Umftänden das Landesbudget auf kürzere oder längere Zeit empfindlich belasten würden.

Unter obwaltenden Umständen erscheint es nur als Att kluger Vorsicht, wenn der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 9. Oktober vorigen Jahres beschloß, dem hohen Landtage einen motivierten Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, welche dem Lande aus dem Besitze, der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten erwachsen können, in Vorlage

zu bringen.

Sinem dem Landes-Ausschuffe unterbreiteten Offerte entnehmen wir, daß bei Zugrundelegung der Versicherungssumme von 50.000 K bei Verletzung oder Tötung einer Person und von 200.000 K bei Berletzung oder Tötung mehrerer Personen und von 10.000 K für Sachbeschädigung an Jahresprämien zu zahlen wären:

a)	Für	bas	Landesbau	amt						$\mathbf{K}$	375.—
b)	"	die	chemische L	der such	síta	tion				#	40.50
c)	"	die	Rafereifcul	le Doi	en					,,	50
d)	"		Landhaus				niftalt	Balb:	una	"	343'40
								aufa	mmen	K	808.90

Würde der Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen, so käme für a, b und c ein 20 % Mehr= jährigkeitsrabatt in Abzug, so daß sich die gesamte Jahres-Nettoprämie auf 715 K 80 h stellen würde.

Abnliche Haftpflichtversicherungen find unter anderm auch die Landes-Ausschüffe von Mähren

und Salzburg und in Vorarlberg eine Anzahl von Gemeindevertretungen eingegangen.

Da es nicht ausgeschlossen, sondern beim sozialpolitischen Zuge der Zeit, den wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem mirtschaftlich Stärkeren in Schutzu nehmen, vorauszusehen ist, daß dem Lande aus dem Besitze, der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten früher oder später die Leistung von Entschädigungszahlungen erwachsen werden und anderseits die Prämienzahlungen für die Sastspsichtversicherung aller in Landesdiensten stehenden Personen in obiger Jahres-Nettoprämie per 715 K 80 h miteingeschlossen sind, für diese also eine Sonderhaftpslichtversicherung nicht mehr notwendig ist, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgenden

## Antrag:

Der hohe Landiag wolle beschließen:

"Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit einer Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt zur Versicherung gegen die Folgen der gesetlichen Haftpflicht, welche dem Lande aus dem Besitze der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten erwachsen können, einen Versicherungsvertrag auf zehn Jahre abzuschließen."

Bregenz, ben 26. Februar 1907.

Martin Thurnher,

Obmannstellvertreter.

Pfarrer Maher, Berichterstatter.

Drud von J. R. Teutsch, Bregeng. 158